# **Amtsblatt**

# Regierung von Niederbayern



Nr. 21 Freitag, 16. Dezember 2022 62. Jahrgang

#### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

# Herrn Regierungsvizepräsidenten a.D. Dr. Heinz Huther

der am 14. November 2022 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Herr Dr. Huther war von 1979 bis 1994 Regierungsvizepräsident von Niederbayern. In dieser Zeit hat er sich leidenschaftlich und unermüdlich für seine niederbayerische Wahlheimat eingesetzt. Sein Wirken war verbunden mit einem wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung unseres Regierungsbezirks, der fortwirkt. Auch im Ruhestand hat er seine Verbundenheit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder zum Ausdruck gebracht.

Die Regierung von Niederbayern wird ihm in Dankbarkeit ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

> Landshut, 29. November 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck Regierungspräsident

Michael Zolinski Personalratsvorsitzender

# Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

# **Herrn Werner Zwing**

der am 6. November 2022 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Herr Zwing war von 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt als Leiter der Sozialhilfeverwaltung beim Bezirk Niederbayern, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Werner Zwing stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

> Landshut, 14. November 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck Regierungspräsident

Michael Zolinski Personalratsvorsitzender

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:

Erscheint 3-wöchentlich.

Nachrufe S. 102
Bauwesen
Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheids (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) für die Errich tung von Wartungswegen, die Errichtung eines Sicherheitszauns sowie die Sanierung von Quellhäusern am Burghang der Burg Trausnitz in Landshut, Fl. Nrn. 107/0 und 584/1 Gemarkung Landshut, Stadt Landshut nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zu Angebotsabgabe
Bezirksverwaltung
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- des Bezirks Niederbayern S. 105
- der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
Kommunalverwaltung
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 2. Dezember 2022, Az. 12-1443-2-24-1
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 26. September 2022; Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022, Az. 55.1U-8104-1-1-4
Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfäller (Abfallwirtschaftssatzung AWS) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 29. November 2022; Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022, Az. 55.1U-8104-1-3
Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaf Straubing Stadt und Land vom 29. November 2022; Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022, Az. 55.1U-8104-1-3
Landes- und Regionalplanung
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2022
Planung und Bau / Straßenrecht
Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<ul> <li>B 85, Cham - Regen; Planfeststellung für den Ausbau bei Linden (3. Fahrstreifen) von Abschnitt 2270, Station 0,165 bis Abschnitt 2270, Station 1,335, Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+030, im Gebiet der Gemeinde Geiersthal und der Gemeinde Patersdorf und ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet des Marktes Teisnach und der Stad Zwiesel, Landkreis Regen</li></ul>
<ul> <li>Kreisstraße REG 12, Hangenleithen - Rinchnach (B85); Änderung der Planfeststellung vom 26. September 2008 für die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald, südlicher Bauabschnitt (BA II), von Abschnitt 100, Station 0,540 bis Abschnitt 130, Station 0,220, Bau-km 0-123,931 bis 2+630, im Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald (Landkreis Regen) und der Gemeinde Lalling (Landkreis Deggendorf)</li></ul>

# **Bauwesen**

Öffentliche Bekanntmachung
eines Zustimmungsbescheids
(Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO)
für die Errichtung von Wartungswegen, die Errichtung
eines Sicherheitszauns sowie die Sanierung von
Quellhäusern am Burghang der Burg Trausnitz
in Landshut, Fl. Nrn. 107/0 und 584/1
Gemarkung Landshut, Stadt Landshut
nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung von Niederbayern erteilte mit Bescheid vom 17. November 2022, RNB-34-4116.1-9-7, die durch das Staatliche Bauamt Landshut beantragte bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO für die Errichtung von Wartungswegen, die Errichtung eines Sicherheitszauns sowie die Sanierung von Quellhäusern am Burghang der Burg Trausnitz in Landshut, Fl. Nrn. 107/0 und 584/1 Gemarkung Landshut, Stadt Landshut.

Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 22. November 2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Der Tenor des Bescheides lautet:

- Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.
- 2. Eine Abweichung von Art. 6 Abs. 3 S. 1 BayBO ist nicht erforderlich.
- 3. Die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung obliegen dem Staatlichen Bauamt Landshut.
- 4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Zustimmung war zu erteilen, da das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (andreas.wieland@reg-nb.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

RABI. Nr. 21/2022 104

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 17. November 2022, RNB-34-4116.1-9-7 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 23. November 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

# Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Bekanntmachung
Energiecoaching\_Plus für Gemeinden;
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung;
Aufforderung zur Angebotsabgabe

## Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Niederbayern

Kontakt: Sophia Held Energiereferentin

Verwaltungsgebäude am Münchner Tor

Innere Münchener Straße 2

84028 Landshut

Tel.: 0871 / 808-1360

E-Mail: energiewende@reg-nb.bayern.de

# <u>Auftragsgegenstand</u>

# Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, für das Jahr 2023 im Rahmen des Projekts "Energiecoaching\_Plus in Niederbayern" etwa 8-12 Gemeinden in Niederbayern von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Der Vertrag wird zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende.

# Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung und Erstgespräch
- o Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
  - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich, sowie Maßnahmen zur Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energieprojekte
  - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
  - Unterstützung bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)

- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
- Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/ Hausmeisterschulung)
- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage à 8 Stunden zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

# Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung von Niederbayern und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den genannten Abschlussberichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Niederbayern zu erstellen.

# Vertragslaufzeit

Beginn: vsl. 13. Februar 2023 Ende: 15. November 2023

# Bewerberkreis

Teilnehmen können Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist vorab der Regierung von Niederbayern anzuzeigen. Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer ist vom Energiecoach die Qualität der Coachingleistung entsprechend der Angaben des Energiecoachs im Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten.

Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher die Fahrtkosten und sämtliche weitere Nebenkosten inkludiert sind.

Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung, welche im Rahmen der Rechnungsstellung nachzuweisen ist

## **Teilnahmebedingungen**

## Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen

#### Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

 Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten drei Geschäftsjahren

## Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe

Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen

# Aus dem Zeitraum 2018 bis 2022 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Energie
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie

jeweils mit Schwerpunkt auf Nicht-Wohngebäude.

## Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel).

Das Punktesystem sieht dabei folgendermaßen aus:

- "Erfüllt voll die Anforderungen" entspricht 3 Punkten
- "...bedingt..." entspricht 2 Punkten
- "...kaum..." entspricht 1 Punkt
- "...nicht..." entspricht 0 Punkten

## Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

## "Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach"

bis 30. Januar 2023 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

abzugeben.

Landshut, 28. November 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

# Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

# Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2022

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration hat mit Schreiben vom 2. November 2022

(Az. B4-1517-15-13) diese rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 15. November 2022 BEZIRK NIEDERBAYERN

> Dr. Olaf <u>Heinrich</u> Bezirkstagspräsident

II.

## BEZIRK NIEDERBAYERN

# Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 520.947.342 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 8.530.100 EUR

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das <u>Bezirksklinikum Mainkofen</u> wird für das Haushaltsjahr 2022 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 136.299.580 EUR in den Aufwendungen auf 136.199.400 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 20.897.549 EUR

(3) Der Wirtschaftsplan für das <u>Bezirkskrankenhaus</u> <u>Landshut</u> wird für das Haushaltsjahr 2022 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 43.637.658 EUR in den Aufwendungen auf 43.526.842 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 897.333 EUR

(4) Der Wirtschaftsplan für das <u>Bezirkskrankenhaus</u> <u>Straubing</u> wird für das Haushaltsjahr 2022 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 33.489.845 EUR in den Aufwendungen auf 33.489.845 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 795.800 EUR

5) Der Wirtschaftsplan für das <u>Sozialpsychiatrische</u> <u>Zentrum Mainkofen</u> wird für das Haushaltsjahr 2022 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 7.409.701 EUR in den Aufwendungen auf 7.409.701 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.000 EUR

(6) Der Wirtschaftsplan für den <u>Gutshof Mainkofen</u> wird für das Haushaltsjahr 2022 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 457.091 EUR in den Aufwendungen auf 426.637 EUR

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf

60.000 EUR

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von <u>3.000.000 EUR</u> aufgenommen.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden <u>nicht</u> aufgenommen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden <u>nicht</u> aufgenommen.
- (4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden <u>nicht</u> aufgenommen.
- (5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden <u>nicht</u> aufgenommen.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden <u>nicht</u> aufgenommen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von <u>3.979.900 EUR</u> festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 28.260.000 EUR festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden <u>nicht</u> festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden <u>nicht</u> festgesetzt
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden <u>nicht</u> festgesetzt.

**§** 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

endgültig 342.916.603 EUR

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2022 einheitlich auf  $\underline{20,0\ v.\ H.}$  der Umlagegrundlage 2022 festgesetzt.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 7.000.000 EUR.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Landshut, 15. November 2022 BEZIRK NIEDERBAYERN

> Dr. Olaf <u>Heinrich</u> Bezirkstagspräsident

> > III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

# Haushaltssatzung

# der

## Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBI. Nr. 23/2008 S. 834 ff) i. V. m. Art. 53 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

## Stiftungs-Haushalts-Satzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 670.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 295.950 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Landshut, 15. November 2022 BEZIRK NIEDERBAYERN

> Dr. Olaf <u>Heinrich</u> Bezirkstagspräsident

# Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 2. Dezember 2022, Az. 12-1443-2-24-1

Der Landkreis Straubing-Bogen und der Landkreis Regen haben am 14. Juli 2022 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 24. November 2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 2. Dezember 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

I.

# Genehmigung

Wir genehmigen hiermit die vom Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen am 16. Mai 2022 und vom Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen am 4. Juli 2022 beschlossene Zweckvereinbarung (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

# Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen, vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer,

und

dem Landkreis Regen, vertreten durch Frau Landrätin Rita Röhrl,

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

#### Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Der Landkreis Straubing-Bogen plant eine neue Buslinie im ÖPNV, Linie 58 Viechtach – St. Englmar – Neukirchen – Bogen. Diese Linie betrifft auch das Gebiet sowie Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Regen, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit der beiden Landkreise als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 BayÖPNVG und zuständige Behörde i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auszugehen ist.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifende Linie, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

#### § 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

## § 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der geplanten landkreisüberschreitenden Linie 58 der Landkreis Straubing-Bogen als "für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger" insgesamt zuständig sein. ²Der "für die Vergabe zuständige Aufgabenträger" verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der Landkreis Regen hier "mitbedienter Aufgabenträger" hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) <sup>1</sup>Der "mitbediente Aufgabenträger" überträgt dem "für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger" für die vorgenannte Linie die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den "für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger" über. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 dieser Vereinbarung ein.

108

#### § 3 Tarif

<sup>1</sup>Auf der geplanten Linie 58 soll der VSL-Tarif in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. 
<sup>2</sup>Darüber hinaus soll das in der Region geltende Gästekartenmodell, wie zurzeit das Gästeservice Umwelt-Ticket (GUTi) anerkannt werden. 
<sup>3</sup>Die Einführung von weiteren Tarifen oder Sonderfahrkarten erfolgt in gegenseitiger Abstimmung und ggf. finanziellem Ausgleich.

# § 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

Der Landkreis Straubing-Bogen als "für die Vergabe zuständige Aufgabenträger" ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannte gebietsübergreifende Linie wahrzunehmen, mit dem Ziel eines Betriebsbeginns der Linie 58 frühestens zum 1. Januar 2024:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

# § 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf der in § 2 genannten Linie ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen und ist aus dem beigefügten Fahrplanentwurf zu entnehmen (Anlage 1).

- (2) Der Landkreis Regen informiert den Landkreis Straubing-Bogen über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistung relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) ¹Der Landkreis Straubing-Bogen nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. ²Er informiert den Landkreis Regen vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. ³Er übermittelt dem Landkreis Regen die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.
- (4) <sup>1</sup>Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. <sup>2</sup>Über die Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her.
- (5) <sup>1</sup>Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. <sup>2</sup>Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-Tarifs ist nicht erforderlich.

# § 6 Finanzierung

- (1) ¹Die Finanzierung der geplanten Linie 58 erfolgt von beiden Landkreisen gemeinsam. ²Eine Kostenaufteilung erfolgt grundsätzlich entsprechend den anteiligen Fahrplankilometern auf dem jeweiligen Landkreisgebiet. ³Die genaue Berechnung der Kostenaufteilung ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch soweit sie anfallen die Kosten des Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. <sup>2</sup>Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. <sup>3</sup>Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreisgebiet selbst.
- (5) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den

Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. <sup>3</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Niederbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

Straubing, 14. Juli 2022 LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer

Regen LANDKREIS REGEN

> Rita Röhrl Landrätin

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 26. September 2022

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022, Az. 55.1U-8104-1-1-4

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 26. September 2022 die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 2. Dezember 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

Die Bekanntmachung vom 25. November 2022 ist fehlerhaft. Daher erfolgt hiermit eine erneute Bekanntmachung.

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

**§** 1

§ 5 Abs. 11 wird in § 5 Abs. 13 geändert.

§ 2

# § 5 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr bei der Anlieferung von Problemabfällen aus nicht privaten Haushalten beträgt

a) von Problemabfällen ohne quecksilberhaltigen
 Abfällen und ohne PCB-haltige Kleinkondensatoren ab einer Freimenge von 20 kg je kg
 1,50 €

b) von quecksilberhaltigen Abfällen je kg 15,00 €

c) von PCB-haltigen Kleinkondensatoren je kg 6,50 €"

§ 3

# § 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

"a) Die Gebühr für das Biofiltermaterial beträgt je Satz á 4 Stück9.00 €

b) Die Gebühr für einen Biomüllsack beträgt je Stück

0,90 €"

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 26. September 2022 ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

> Michael Fahmüller Landrat Verbandsvorsitzender

Neufassung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und
sonstige Bewirtschaftung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung AWS)
im Verbandsgebiet
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing
Stadt und Land
vom 29. November 2022

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022, Az. 55.1U-8104-1-3

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat am 29. November 2022 die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung AWS) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 2. Dezember 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

# SATZUNG<sup>1</sup>

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung AWS) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 24 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Satzung:

# 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

# § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. ³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. ⁴Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne und an den Wertstoffhöfen eingesammelt werden. <sup>2</sup>Die genaue Beschreibung welche Bioabfälle wie gesammelt werden, wird vom Zweckverband veröffentlicht.
- (5) ¹Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in die vorgeschriebenen Restmüllbehälter passt. ²Die genaue Beschreibung, welche Abfälle Sperrmüll sind, wird vom Zweckverband veröffentlicht.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte<sup>2</sup> gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
  - (11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind
- zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
- allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

# § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

# § 3 Abfallentsorgung durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

# § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband

- (1)  $^1\mbox{Von}$  der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen
- 1. Eis und Schnee
- explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
- folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen.
    - > die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten.
    - > zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - > Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
  - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
- 4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
- pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 70 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien.
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der Regierung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
- 9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
- Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
- 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
- sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 von der Abfallentsorgung Zweckverband durch den ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

# § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

# § 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser³.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
- 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
- die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

# § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

RABI. Nr. 21/2022

<sup>2</sup>Der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten<sup>4</sup>. <sup>3</sup>Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unter-lagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Zweckverband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

# § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

# § 9 Eigentumsübertragung

(1) <sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## 2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

# § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

#### § 11 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
  - (2) Dem Bringsystem unterliegen
- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
  - b) Altmetalle,
  - c) Grüngut (Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und Laub),
  - d) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen,
  - e) Alttextilien, insbesondere Altkleider und Altschuhe,
  - f) Bauschutt,
  - g) Altspeisefette und -öle,
  - h) Flachglas,
  - i) Altbatterien,
  - j) Sperrmüll, soweit er nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird,
  - k) Verkaufsverpackungen,
  - I) Hartplastik (Nichtverpackungs-Kunststoffe),
  - m) PU-Schaumdosen,
  - n) CDs und DVDs,
  - o) weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden,

# 2. Abfälle

- a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineraldämmstoffe (Glas- und Steinwolle),
- b) die durch Direktanlieferung an die Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf überlassen werden.
- 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öloder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

# § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Zweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben, bzw. zu den vom Zweckverband bestimmten Anlagen zu bringen.

<sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. 
<sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Zweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) ¹Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Zweckverband bekanntgegeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

## § 13 Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. ²Die Abfälle müssen am Abfuhrtag um 5:30 Uhr bereitgestellt sein.
  - (2) Dem Holsystem unterliegen
- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) eingesammelt werden,
  - b) Bioabfälle, ausgenommen sperrige Gartenabfälle,
- Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht nach § 11 im Bringsystem erfasst werden,
- Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

# § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Zweckverband im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁵Zugelassen sind folgende Behältnisse:
- 1. für Papier, Pappe, Kartonagen
  - a) blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
  - b) blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum
- 2. für Bioabfälle
  - a) braune Müllnormtonnen mit 120 I Füllraum,
  - b) braune Müllnormtonnen mit 240 I Füllraum.
- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- 1. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
- graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
- 3. graue Müllnormtonnen mit 240 I Füllraum,
- 4. graue Müllgroßbehälter mit 770 und 1.100 I Füllraum,
- 5. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

<sup>4</sup>Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Zweckverband eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ²Als Abnahmeverpflichtung gelten mindestens je anschlusspflichtiges Grundstück 26 Abfallsäcke im Jahr. ³Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. ⁴Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.
- (5) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird in haushaltsüblichen Mengen vom Zweckverband abgeholt, wenn dies der Entsorgungspflichtige unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup>Der Zweckverband bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Entsorgungspflichtigen mit. <sup>3</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. <sup>4</sup>Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 15 Abs. 7) so zu Abfuhr bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der "Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen<sup>5</sup>.

# § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 sowie grundsätzlich weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, sofern diese Abfälle (Pappe, Papier, Kartonagen) nicht im Bringsystem nach § 11, bzw. durch Eigenverwertung (Bioabfälle) entsorgt werden. ²Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für

RABI. Nr. 21/2022

jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 80 Litern, eine Biomüllbehälterkapazität von 120 Litern sowie ein Behältnis von 240 Litern für Papier, Pappe und Kartonagen zur Verfügung stehen. ⁵Satz 1 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 3,0 I je Beschäftigten zusätzlich:

 Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen

2,5 I je Bett

b) Gaststätten, Imbissstuben

5,0 I je Beschäftigten

- c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten
- d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen
   1,0 I je Schüler/Kind

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen, oder die Zuschläge in Satz 2 nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. <sup>4</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 und 2 gegeben ist und
- sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (4) Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.
- (5)¹Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Abfallgefäße in der jeweils zutreffenden Art und Größe und Anzahl selbst zu beschaffen. ²Der Zweckverband informiert die Anschlusspflichtigen über die zugelassenen Abfallgefäße. ³Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der nach

- § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Abfallgefäße werden je nach Behältergröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Zweckverband deutlich sichtbar angebracht werden. <sup>4</sup>Abfallgefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. <sup>5</sup>Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Abfallgefäßen werden vom Zweckverband entfernt. 6Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Anzahl werden vom Zweckverband bereitgestellt entsprechend dem nach § 14 Abs. 2 Satz 3 angemeldeten Restmüllbehältervolumen. <sup>7</sup>Durch Anordnung im Einzelfall kann der Zweckverband davon abweichende Regelungen treffen. 8Bei wiederholtem Missbrauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Abfallgefäße von angeschlossenen Grundstücken einziehen. 9Die Anschlusspflichtigen haben die vom Zweckverband bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand und betriebsbereit zu halten. Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschluss-pflichtige für den entstandenen Schaden. <sup>11</sup>Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Biotonne (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) verlangen, wenn er glaubhaft nachweist, dass sämtliche Bioabfälle auf seinem Grundstück verwertet werden. <sup>12</sup>Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochen-abfälle sowie sperrige Gartenabfälle. <sup>13</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Staubförmige Abfälle (z. B. Asche) dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Abfallgefäße eingegeben werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt muss freigehalten sein. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. 3Abfallbehältnisse in sogenannten Mülltonnenboxen werden nur dann von dort entnommen und wieder zurückgestellt, wenn diese unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie angeordnet und frei zugänglich sind. <sup>4</sup>Müllgroßbehälter (§ 14 Abs. 2 Ziffer 4) werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem vom Zweckverband festgelegten Standplatz entleert. <sup>5</sup>Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53, Bayer. Straßen- und Wegegesetz) kann der Zweckverband verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. <sup>7</sup>Wird die Haftungsfreistel-lung nicht erteilt, ist der Zweckverband zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet; Satz 5 gilt entsprechend.

<sup>8</sup>Der Zweckverband kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmülltonnen erlauben. <sup>9</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

- (8) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden (z. B. wegen nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr im Rahmen der nächsten Abfuhr oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (§ 4 Abs. 6 Gebührensatzung).
- (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Abfallfahrzeugen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter entstehen, haften der Eigentümer des Grundstücks sowie der Verursacher.

# § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. ²Bei den Müllgroßbehältern für Restmüll (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 4) sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Zweckverband bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.
- (2) ¹Der Zweckverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

#### § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) Darüber hinaus kann der Zweckverband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

# 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 18 Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing. <sup>2</sup>Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden im Verbandsgebiet sowie im Internetauftritt des Zweckverbandes veröffentlicht werden.

## § 19 Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

# § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
- den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
- den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
- unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

# § 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

# § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 28. Juli 2015 (RABI. NB Nr. 12/2015 vom 25. September 2015 S. 84) außer Kraft.

## Straubing, 29. November 2022 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

## Hinweise und Erläuterungen

Nachfolgende Hinweise und Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis einzelner Passagen. Sie sind nicht Teil der eigentlichen Satzung.

Die Darstellung entspricht der Reihenfolge der im Text der Satzung gesetzten Endnoten:

- <sup>1</sup> Die in dieser Mustersatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gendergerechten Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

  <sup>2</sup> Nicht dinglich berechtigt im Sinne dieser Satzung sind Mie-
- Nicht dinglich berechtigt im Sinne dieser Satzung sind Mieter, da ihnen aufgrund des Mietverhältnisses nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht zukommt.
- <sup>3</sup> Bei Ferien- oder Wochenendhäusern handelt es sich um Gebäude, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht zur Begründung eines selbstständigen Haushaltes führen, zu Wohnzwecken jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden. Sie sind daher nicht vom Anschlusszwang ausgenommen.
- <sup>4</sup> Gemäß § 19 KrWG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Wohnräume zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (s. Art. 13 Abs. 1 GG) ist insoweit eingeschränkt. Entsprechendes gilt für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

<sup>5</sup> vgl.https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/ Kommission/Downloads/LAGA-Rili.pdf? blob=publicationFile (Stand: 20. Oktober 2022); dabei sind insbesondere die Hinweise zu AS 18 01 01 und AS 18 01 04 der LAGA-Mitteilung 18 zu beachten.

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 29. November 2022 Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022, Az. 55.1U-8104-1-3

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat am 29. November 2022 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land beschlossen.

Die Satzung wird gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

# Landshut, 2. Dezember 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck Regierungspräsident

#### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

# § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Als Anlieferer gilt auch der Fahrer oder Halter des Anlieferfahrzeugs, sowie jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Abfall angeliefert wird. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter oder einen bevollmächtigten Zustellvertreter gerichtet werden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und

im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfuhren.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

# § 4 Gebührensatz

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für
- eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 80 l

117,00 €,

 eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 120 l

175,20 €,

eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 240 l

351,00 €.

 einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 l
 1.125,00 €,

5. einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen

von 1.100 l 1.608,00 €.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern. <sup>3</sup>Eine wöchentliche Restmüllabfuhr ist nur in vom Zweckverband besonders genehmigten Ausnahmefällen und nur für Behälter mit 770 l und 1.100 l zulässig; die in Satz 1 genannten Gebühren werden dann verdoppelt. <sup>4</sup>Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen für Abfallgroßbehälter von 770 l und 1.100 l oder einer vergleichbaren Menge beträgt die Gebühr

1. für 770 l 46,90 €,

2. für 1.100 l 67,00 €.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr (§ 14 Abs. 4 AWS) beträgt für

1. einen 70 I-Sack 4,10 €,

einen 210 I-Sack
 12,30 €.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken beträgt für

jeden 70 I-Sack 4 ,10 €.

- (3) <sup>1</sup>Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckverband bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagtem Behälter jährlich:
- bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l
   115,55 €,
- bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 240 l
   231,15 €,
- bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 240 l, wenn nur eine 120 l Bionormtonne zusteht
   115,55 €.

<sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 muss sich mindestens auf einen Zeitraum von einem Kalenderjahr beziehen. <sup>3</sup>Eine Abmeldung ist nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (4) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Die Überlassung von Fleisch-, Fischund Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
- (5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (6) ¹Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ²Ebenso die Entleerung von Abfallgefäßen, die nicht ordnungsgemäß bereitgestellt sind. ³Für Bionormtonnen mit Bioabfällen, die mit Störstoffen verunreinigt sind, und deshalb als Restmüll zu entsorgen sind, beträgt die Gebühr

1. für 120 l 15 €,

2. für 240 l 20 €.

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.
- (2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. <sup>2</sup>Bei Anmeldung ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres reduziert sich die Abnahmeverpflichtung auf 13 Restmüllsäcke für das erste Kalenderjahr. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für eine Abmeldung vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

# § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1

sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Abs. 1 am 1. Juli eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. <sup>3</sup>Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. <sup>4</sup>Dies muss spätestens zum 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

#### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 21. November 2018 (RABI. NB Nr. 1/2019 vom 18. Januar 2019 S. 2) außer Kraft.

Straubing, 29. November 2022 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND

> Markus Pannermayr Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

# Landes- und Regionalplanung

# Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

# im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 64.150,00 €

# im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.750,00 €

ab.

§ 2

<sup>1</sup>Eine Umlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen

Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  $2.550,00 \in \text{festgesetzt}$ .

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

П

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

<sup>2</sup>Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28. November 2022 REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

> Josef Laumer Landrat Verbandsvorsitzender

RABI. Nr. 21/2022 120

# Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.B3.2-9-7/B 85

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### B 85, Cham - Regen;

Planfeststellung für den Ausbau bei Linden (3. Fahrstreifen) von Abschnitt 2270, Station 0,165 bis Abschnitt 2270, Station 1,335, Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+030, im Gebiet der Gemeinde Geiersthal und der Gemeinde Patersdorf und ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet des Marktes Teisnach und der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, plant die Bundesstraße 85 bei Linden auszubauen. Auf einer Länge von etwa 1.030 m soll ein dritter Fahrstreifen angelegt werden. Die bestehende plangleiche Kreuzung mit der GVS Linden – Patersdorf wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen bleiben. Die GVS wird zukünftig mit einem neuen Bauwerk unter der B 85 geführt. Eine direkte Anbindung an die B 85 erfolgt nicht. Bestehende Zufahrten im Ausbaubereich werden geschlossen. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens mit öffentlichen Feld- und Waldwegen beträgt ca. 1.170 m. Für den Ausbau werden ca. 1,27 ha Fläche neu versiegelt. Durch das Vorhaben soll insbesondere die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage folgender der Regierung von Niederbayern vorliegender Unterlagen durchgeführt:

Erläuterungsbericht vom 12.09.2022

- Übersichtskarte 1 : 25.000 vom 12.09.2022

- Übersichtslageplan 1 : 2.500 vom 12.09.2022

- Lagepläne 1: 1.000 vom 12.09.2022

- Höhenpläne 1: 1.000 / 100 vom 12.09.2022

- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne M 1: 1.000 vom 12.09.2022
- Grunderwerbsverzeichnis vom 12.09.2022
- Regelungsverzeichnis vom 12.09.2022
- Regelquerschnitt 1: 50 vom 12.09.2022
- Unterlagen zu den schalltechnischen Berechnungen vom 12.09.2022
- Unterlagen zu den Luftschadstoffen vom 12.09.2022
- Unterlagen zu den wassertechnischen Berechnungen vom 12.09.2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil- vom 12.09.2022
- Bestands- und Konfliktplan M 1: 1.000 vom 12.09.2022
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12.09.2022

 Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen vom 12.09.2022

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 0871/808-1472, eingesehen werden.

Landshut, 14. November 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

31/32-4354.B3.4-7-1/REG 12

# Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisstraße REG 12, Hangenleithen - Rinchnach (B85); Änderung der Planfeststellung vom 26. September 2008 für die Ortsumgehung Kirchberg i. Wald, südlicher Bauabschnitt (BA II), von Abschnitt 100, Station 0,540 bis Abschnitt 130, Station 0,220, Bau-km 0-123,931 bis 2+630, im Gebiet der Gemeinde Kirchberg i. Wald (Landkreis Regen) und der Gemeinde Lalling (Landkreis Deggendorf)

 Der Landkreis Regen, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt, in Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. September 2008 den Bau des südlichen Bauabschnittes (BA II) der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12. Mit Schreiben vom 5. Juli 2022 wurde vom Staatlichen Bauamt Passau die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (Planänderungsverfahren) beantraot.

Mit dem Bau der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald im Zuge der Kreisstraße REG 12, soll die Ortsdurchfahrt Kirchberg i. Wald erheblich vom Verkehr entlastet und die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität erhöht werden. Der gegenständliche Bauabschnitt beginnt südlich von Hangenleithen im Hangenleithener Forst, umfährt die Ortsteile Hangenleithen und Laiflitz und schließt mit einem Brückenbauwerk an den bereits fertiggestellten nördlichen Abschnitt der Ortsumgehung Kirchberg i. Wald an. Die Trasse kreuzt eine Vielzahl von untergeordneten Straßen und Wegen. Sowohl die bestehende Ortsdurchfahrt, als auch sämtliche be-

troffenen öffentlichen Feld- und Waldwege werden untergeordnet an die neue Umgehung angebunden. Der Anschluss an die kreuzende Staatsstraße St 2134 erfolgt teilplanfrei. Die Neubaustrecke beträgt 2,4 km. Für den Bauabschnitt werden dauerhaft ca. 8,6 ha Fläche in Anspruch genommen. Davon werden ca. 3,6 ha Fläche neu versiegelt und ca. 5 ha Fläche überbaut (ohne Versiegelung) mit begrünten Nebenflächen (Dämme, Böschungen, Mulden). Als Baufeld werden ca. 4,34 ha Fläche temporär beansprucht. Die mit dem Bau der Ortsumgehung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen.

- 2. Die Regierung von Niederbayern hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
- Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - Unterlage 1.1 Erläuterungsbericht vom 29.04.2022
  - Unterlage 2 Übersichtskarte vom 29.04.2022
  - Unterlage 3 Übersichtslageplan vom 29.04.2022
  - Unterlage 4 Übersichtshöhenplan vom 29.04.2022
  - Unterlage 5 Lagepläne vom 29.04.2022
  - Unterlage 6 Höhenpläne vom 29.04.2022
  - Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
  - Unterlage 9.2.1 Maßnahmenpläne Trasse vom 29.04.2022
  - Unterlage 9.2.2 Maßnahmenpläne Ausgleich vom 29.04.2022
  - Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
  - Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
  - Unterlage 10 Grunderwerb (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) vom 29.04.2022

- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis vom 29.04.2022
- Unterlage 12 Widmungsplan vom 29.04.2022
- Unterlage 14 Straßenquerschnittspläne von 29.04.2022
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen mit Lageplan vom 29.04.2022
- Unterlage 18.1 Wassertechnische Berechnungen und Erläuterungen vom 29.04.2022
- Unterlage 18.2 Zusammenstellung der Einleitung von Niederschlagswasser
- Unterlage 18.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktpläne vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.3 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 29.04.2022
- Unterlage 19.1.4 FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 29.04.2022
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall vom Juni 2019
- Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen k\u00f6nnen nach vorheriger telefonischer Anmeldung w\u00e4hrend der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut eingesehen werden.
- Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 14. November 2022 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident